

Entsprechenserklärung Senator Entertainment AG

Stand: 20. April 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der Senator Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 13. März 2008 entsprochen wurde und wird, mit den folgenden Ausnahmen:

Bestellung eines Stimmrechtsvertreters für die Aktionäre (2.3.3)

Auf der Hauptversammlung vom 17. Juli 2008 wurde kein Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist der Ansicht, dass die Präsenz in der Hauptversammlung mit dieser Maßnahme nur geringfügig gesteigert werden könnte.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)

Die D&O-Versicherung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht, mit Ausnahme von USA Aktivitäten, keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstvorbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher[, mit Ausnahme von Aktivitäten in den USA,] keinen Selbstbehalt.

Zusammensetzung Vorstand (4.2.1)

Der Vorstand besteht nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Reduzierung des operativen Geschäfts im Zuge der Restrukturierung der SENATOR Entertainment GmbH ließ die Notwendigkeit für weitere Vorstandsmitglieder entfallen.

Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands für außerordentliche Entwicklungen und bei Abfindungen (4.2.3)

Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen sowie im Falle der Beendigung des Vorstandsverhältnisses ist keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch außerordentliche Entwicklungen der Leistungsvergütung des Vorstands zum Teil oder ganz zugerechnet werden können.

Bildung von Ausschüssen (5.3, 5.3.1, 5.3.2; 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinerlei Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Einrichtung von Ausschüssen gegenwärtig nicht erforderlich ist, da alle Aufgaben vom Gesamtaufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG übernommen werden.

Wahlen zum Aufsichtsrat (5.4.3 Satz 1)

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung vom 04. September 2007 fand nicht als Einzelwahl statt.

Begründung: Diese Wahlen fanden nicht als Einzelwahl statt, um eine spürbare Verlängerung der Hauptversammlung zu verhindern.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1)

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist der Ansicht, dass die effektive Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied und damit die Qualifikation als Aufsichtsratsmitglied nicht vom Unterschreiten einer bestimmten Altersgrenze abhängig ist.

Begrenzung der konzernexternen Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in vergleichbaren Gremien (5.4.5)

Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an und üben mehr als die höchstens empfohlenen fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften aus.

Begründung: Solange die Aufsichtsratsmitglieder genügend Zeit zur Verfügung haben, sieht die SENATOR Entertainment AG insoweit keinen Handlungsbedarf.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7)

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

Begründung: Bei der SENATOR Entertainment AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsabhängige Vergütung, da die SENATOR Entertainment AG nicht der Ansicht ist, dass der Einsatz der Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch eine Vergütungsaufteilung noch weiter gestärkt werden könnte.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

Berlin, 20. April 2009

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat